

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 30.08.2023

Der Niedersächsische Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Verkündung von Gesetzen und Verordnungen in Niedersachsen**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Verkündung von Gesetzen und Verordnungen in Niedersachsen**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

**Entwurf**  
**Gesetz**  
**zur Einführung der elektronischen Verkündung**  
**von Gesetzen und Verordnungen in Niedersachsen**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Dem Artikel 45 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Gesetze und Verordnungen im Sinne des Absatzes 1 können nach Maßgabe eines Gesetzes elektronisch ausgefertigt und in einem elektronisch geführten Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden.“

Artikel 2

Gesetz über die elektronische Verkündung von Gesetzen und Verordnungen

§ 1

Verkündung von Gesetzen und Verordnungen

(1) Das Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt und das Niedersächsische Ministerialblatt (Verkündungsblätter) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes in elektronischer Form geführt.

(2) <sup>1</sup>Gesetze und Verordnungen, die nach Artikel 45 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden sind, sind im elektronisch geführten Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. <sup>2</sup>Verordnungen, die nach einer anderweitigen gesetzlichen Regelung im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet werden, sind im elektronisch geführten Niedersächsischen Ministerialblatt zu verkünden.

(3) Gesetze und Verordnungen sind im Zeitpunkt der Bereitstellung des Verkündungsblattes in elektronischer Form zum Abruf im Internet (§ 3 Abs. 1) verkündet.

§ 2

Datierung, Nummerierung, Siegelung

Jede Ausgabe

1. des elektronisch geführten Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes und
2. des elektronisch geführten Niedersächsischen Ministerialblattes

ist von der herausgebenden Stelle mit dem Datum der Bereitstellung zum Abruf, einer jeweilig fortlaufenden Nummer und mit einem nicht sichtbaren qualifizierten elektronischen Siegel gemäß Artikel 3 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44), geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (ABl. EU Nr. L 333 S. 80), zu versehen.

§ 3

Zugänglichkeit der Verkündungsblätter

(1) <sup>1</sup>Die Verkündungsblätter sind in elektronischer Form zum Abruf im Internet unter [www.verkuendung-niedersachsen.de](http://www.verkuendung-niedersachsen.de) bereitzustellen. <sup>2</sup>Sie müssen über die in Satz 1 genannte Internetseite dauerhaft verfügbar und jederzeit frei zugänglich sein sowie unentgeltlich gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden können.

(2) Die Landesbehörden und die Kommunen sind verpflichtet, einer Person auf deren Verlangen eine Ausgabe eines Verkündungsblattes gegen Erstattung der Kosten auszudrucken und zu überlassen.

#### § 4

##### Notverkündung

(1) <sup>1</sup>Ist die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannte Internetseite kurzzeitig nicht erreichbar, so kann eine Verkündung durch Bereitstellung des Verkündungsblattes auf der Internetseite [www.niedersachsen.de](http://www.niedersachsen.de) erfolgen (Notverkündung). <sup>2</sup>Gesetze und Verordnungen sind im Zeitpunkt der Bereitstellung des Verkündungsblattes nach Satz 1 verkündet. <sup>3</sup>Eine zusätzliche Verkündung in der Form des § 3 Abs. 1 ist unverzüglich nachzuholen, sobald die in § 3 Abs. 1 genannte Internetseite wieder erreichbar ist. <sup>4</sup>In der Verkündung nach Satz 3 ist auf das Datum der vorangegangenen Notverkündung hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Ist die in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannte Internetseite nicht nur kurzzeitig nicht erreichbar, so wird das Verkündungsblatt in Papierform ausgegeben. <sup>2</sup>Jeweils eine Ausgabe des Verkündungsblattes in Papierform ist an den Landtag, die Landkreise und kreisfreien Städte, die obersten Landesbehörden und die obersten Gerichte, die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek - Niedersächsische Landesbibliothek, die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, die Landesbibliothek Oldenburg sowie die Stadtbibliotheken Osnabrück und Braunschweig zu übersenden. <sup>3</sup>Gesetze und Verordnungen sind mit der Ausgabe des Verkündungsblattes nach Satz 1 verkündet. <sup>4</sup>Eine zusätzliche Verkündung in der Form des § 3 Abs. 1 ist unverzüglich nachzuholen, sobald die in § 3 Abs. 1 genannte Internetseite wieder erreichbar ist. <sup>5</sup>In der Verkündung nach Satz 4 ist auf das Datum der vorangegangenen Notverkündung hinzuweisen.

#### § 5

##### Benachrichtigungsdienste

<sup>1</sup>Die herausgebende Stelle hat sicherzustellen, dass durch unentgeltliche elektronische Benachrichtigungsdienste über jede Ausgabe der Verkündungsblätter und deren Inhalt informiert wird. <sup>2</sup>In einem Fall des § 4 ist eine Information durch einen Benachrichtigungsdienst nicht erforderlich.

#### § 6

##### Änderungsverbot

<sup>1</sup>Ausgaben der Verkündungsblätter, die auf der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Internetseite bereitgestellt sind, dürfen nicht geändert und nicht gelöscht werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist eine Änderung einer Ausgabe des Niedersächsischen Ministerialblattes zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich zulässt.

#### § 7

##### Speicherung und Archivierung der Verkündungsblätter

(1) Die in elektronischer Form zum Abruf im Internet bereitgestellten Verkündungsblätter sind einschließlich des qualifizierten elektronischen Siegels und mit der Angabe des Verkündungszeitpunktes unverzüglich dauerhaft in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System zu speichern.

(2) <sup>1</sup>Von jeder Ausgabe der Verkündungsblätter sind zwei Ausdrücke zu fertigen und zu beglaubigen. <sup>2</sup>Ein beglaubigter Ausdruck ist an das Niedersächsische Landesarchiv abzuliefern und dort zu archivieren. <sup>3</sup>Der weitere beglaubigte Ausdruck ist von der herausgebenden Stelle aufzubewahren.

## Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über Verordnungen und Zuständigkeiten

§ 1 Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 65), wird gestrichen.

## Artikel 4

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

---

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

## I. Anlass, Ziele und Schwerpunkt des Gesetzes

## 1. Anlass

Im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung der Landesverwaltung sind auch die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen und das entsprechende Verkündungsrecht des Landes Niedersachsen anzupassen. Nach derzeitiger Verkündungspraxis werden Gesetze, Verordnungen sowie sonstige Rechtsakte, die durch die Niedersächsische Staatskanzlei zu verkünden sind, in Papierform in den Niedersächsischen Verkündungsblättern abgedruckt. Bei den Verkündungsblättern, die von der Niedersächsischen Staatskanzlei herausgegeben werden, handelt es sich um das Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt und das Niedersächsische Ministerialblatt.

Im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt werden die Gesetze und Verordnungen der Landesregierung und der Ministerien (Artikel 45 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung - im Folgenden: NV), im Niedersächsischen Ministerialblatt u. a. die Verordnungen der übrigen Behörden des Landes und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, verkündet (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten - NVOZustG).

Die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie zeigen deutlich, dass in Krisensituationen ein schneller und unkomplizierter Verkündungsprozess für eine situationsangepasste und zeitnahe Reaktion des Gesetz- bzw. Ordnungsgebers von erheblicher Bedeutung sind. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2021 ein neuer Absatz 4 in den § 1 NVOZustG implementiert, durch welchen insbesondere die Möglichkeit einer elektronischen Eilverkündung für Corona-Verordnungen geschaffen wurde. Durch die elektronische Eilverkündung konnte schnell auf das dynamische Pandemiegeschehen reagiert werden, indem in kürzester Zeit Anpassungen der Rechtslage erfolgen konnten.

In der Niedersächsischen Staatskanzlei wird seit dem Jahr 2019 an einem Konzept für die Einführung der elektronischen Verkündung gearbeitet. In Kooperation mit dem Landesbetrieb IT.N und in Anlehnung an die Fachkonzeption für die Einführung der elektronischen Verkündung in Brandenburg wurde daher eine detaillierte Fachkonzeption entwickelt, durch welche die spezifischen Anforderungen an eine niedersächsische Verkündungsplattform festgelegt wurden. Der IT.N wurde mit der Programmierung einer elektronischen Verkündungsplattform nach den Vorgaben der Fachkonzeption beauftragt.

Die Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen soll nach der bisherigen Konzeption noch nicht in elektronischer Form erfolgen, da mit einer zeitnahen Einführung einer elektronischen Ausfertigung aufgrund des zu erwartenden hohen Planungs- und Umsetzungsaufwands nicht zu rechnen ist.

## 2. Ziele

Durch die Einführung der elektronischen Verkündung der Inhalte des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Nds. GVBl.) und des Niedersächsischen Ministerialblattes (Nds. MBl.) auf einer digitalen Verkündungsplattform kann der Verkündungsprozess deutlich beschleunigt werden. Der Zugang zu den Verkündungsblättern kann zukünftig durch die Nutzung des Internets als offizielles Verkündungsmedium erheblich vereinfacht werden.

Die niedersächsische Verkündungspraxis soll dem allgemeinen Trend zur Digitalisierung der Landesverwaltung folgen. Daher soll im Sinne einer digitalen Lösung eine allgemein zugängliche und kostenfreie elektronische Verkündungsplattform für die Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Da im Jahr 2020 93,2 Prozent der niedersächsischen Bevölkerung ab 10 Jahren das Internet für private Zwecke genutzt haben (siehe: <https://www.statistik.niedersachsen.de>, zuletzt abgerufen am 15. März 2023) und davon auszugehen ist, dass sich die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer auch weiterhin vergrößern wird, ist auch in Zukunft die notwendige Reichweite der Verkündung sichergestellt. Es ist nicht zu erwarten, dass eine Abkehr von der bisherigen papiergebundenen Verkündung und eine Einführung einer elektronischen Verkündungsform zu einem Reichweitenverlust führen wird.

Durch die Nutzung einer digitalen Verkündungsplattform sind Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsakte des Landes zukünftig jeweils einzeln zu verkünden (Prinzip der Einzelverkündung). Der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber braucht dann nicht mehr die Veröffentlichung der nächsten Papier-Ausgabe des jeweiligen Verkündungsblattes abzuwarten, in der Gesetze und Verordnungen gebündelt abgedruckt werden. Infolgedessen können Gesetze und Verordnungen zukünftig sehr zeitnah nach deren Ausfertigung verkündet werden.

Die Umstellung auf die elektronische Verkündung führt zu Einsparungen. Diese Einsparungen ergeben sich zum einen zugunsten derjenigen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen, die die (bislang formal allein maßgeblichen) papiernen Amtsblätter abonnieren. Die Summe der Abonnementszahlungen beträgt für das Jahr 2023 ca. 130 000 Euro. Durch den Wegfall der papiernen Amtsblätter würden diese Kosten ab Inkrafttreten des Gesetzes entfallen.

Hinzu kommen zum anderen Einsparungen zugunsten des Landeshaushalts, die nachfolgend in Abschnitt VI dargestellt sind.

## 3. Schwerpunkte des Gesetzes

Durch das „Gesetz zur Einführung der elektronischen Verkündung von Gesetzen und Verordnungen in Niedersachsen“ soll in Artikel 1 zunächst der Artikel 45 NV geändert werden, um die derzeit noch nicht bestehende verfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung der elektronischen Verkündung zu schaffen. Durch einen neu einzufügenden Absatz 4 soll die Möglichkeit geschaffen werden, mittels eines Parlamentsgesetzes die elektronische Verkündung in Niedersachsen einzuführen und auszugestalten.

Durch das „Gesetz über die elektronische Verkündung von Gesetzen und Verordnungen“ soll in Artikel 2 die elektronische Verkündung einfachgesetzlich eingeführt werden. Zudem sollen sämtliche regelungsbedürftige Einzelfragen zu der zukünftigen Verkündungsform durch dieses Gesetz beantwortet werden. Konkret wird in § 1 des Gesetzes zunächst die elektronische Verkündung als amtliche Verkündungsform festgelegt. In § 2 des Gesetzes werden Form und Aufbau der Verkündungsblätter geregelt. In § 3 des Gesetzes finden sich Regelungen über die dauerhafte Bereitstellung der Verkündungsblätter im Internet, den freien Zugang zur Verkündungsplattform sowie die Möglichkeit, Ausdrucke von bestimmten Ausgaben der Verkündungsblätter gegen Erstattung der Kosten bei den Landesbehörden und den Kommunen zu beziehen. Durch § 4 des Gesetzes soll eine Notverkündung für den Fall technischer Probleme ermöglicht werden. Durch § 5 des Gesetzes soll ein Benachrichtigungsdienst bereitgestellt werden, durch den die Bürgerinnen und Bürger automatisch auf neu verkündete Gesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsakte hingewiesen werden. § 6 des Gesetzes legt fest, dass Änderungen an den Verkündungsblättern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung unzulässig sind. Nur in besonders gelagerten, durch Rechtsvorschrift festgelegten Ausnahmefällen kann eine Änderung vorgenommen werden. § 7 enthält Vorgaben zur Speicherung und Archivierung der Verkündungsblätter.

Artikel 3 des Gesetzes sieht eine Anpassung des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vor, die durch die Einführung der elektronischen Verkündung erforderlich wird.

## II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Nach dem Ergebnis der Wirksamkeitsprüfung besteht ein Bedarf für die vorgenannten Regelungen in ihrer konkreten Ausgestaltung. Es bedarf zunächst einer Änderung der Niedersächsischen Verfassung, um die umfassende Möglichkeit einer elektronischen Ausfertigung und einer elektronischen Verkündung von Gesetzen und Verordnungen für den Bereich des Nds. GVBl. zu eröffnen, indem von den in Artikel 45 Abs. 1 NV vorgesehenen Pflichten in Bezug auf das Papiermedium dispensiert wird. Die Ausgestaltung dieser Regelung eröffnet perspektivisch die Möglichkeit eines durchgehenden elektronisch gestützten, medienbruchfreien Normgebungsprozesses.

Von der auf der Ebene der Niedersächsischen Verfassung so geschaffenen Möglichkeit wird für das Nds. GVBl. durch einfaches Gesetz Gebrauch gemacht; einbezogen wird auch das Nds. MBl., um so die Pflicht zum elektronischen Führen der Verkündungsblätter insgesamt zu normieren.

Regelungsalternativen bestehen nicht.

Mit der konkreten Ausgestaltung der vorgesehenen Regelungen werden die verfolgten Regelungsziele erreicht. Insbesondere stellen die bei einer elektronischen Verkündung des Nds. GVBl. und des Nds. MBl. einzuhaltenden Anforderungen des dauerhaften und unentgeltlichen freien Zugangs für die Bürgerinnen und Bürger sicher, dass der Zugang zu den Verkündungsblättern im Vergleich zur papierernen Form vereinfacht wird und die notwendige Reichweite für die Verkündung auf Dauer erhalten bleibt bzw. sich vor dem Hintergrund aktuell sinkender Abonnentenzahlen für den Bezug des Papiermediums sogar erhöht. Überdies ermöglicht das Prinzip der Einzelverkündung die angestrebte Beschleunigung des Verkündungsprozesses.

Der vorliegende Gesetzentwurf löst durch die erforderliche Konzeption und technische Umsetzung durch Implementierung der elektronischen Verkündungsplattform einmalige unmittelbare Mehrausgaben für den Landeshaushalt aus. Die zukünftig entstehenden jährlich laufenden Kosten unterschreiten jedoch den aktuell jährlich entstehenden Kostenaufwand, sodass sich hieraus, wie nachfolgend in Abschnitt VI dargestellt, zukünftig jährliche Einsparungen für den Landeshaushalt ergeben.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die Umstellung auf die elektronische Verkündung und den Verzicht auf eine papiergebundene Fassung des Nds. GVBl. und des Nds. MBl. wird zukünftig kein Papier mehr für die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen benötigt, sodass es zu einer Ressourceneinsparung kommen wird.

## IV. Auswirkungen auf den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderung

Die Einführung der elektronischen Verkündung hat keine Auswirkungen auf den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Familien.

Für Menschen mit Behinderung ergibt sich im Gegensatz zu der bisherigen papiernen Verkündung ein erleichterter Zugang zu den Verkündungsblättern, da der Internetauftritt der Verkündungsplattform hinsichtlich seiner Gestaltung den Erfordernissen der Barrierefreiheit entsprechen muss (vgl. § 9 a des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes).

## V. Ergebnisse der Digitalchecks

Das Vorhaben ist ein weiterer Schritt zur Volldigitalisierung der Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit.

## VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die einmaligen Kosten für die konzeptionelle Vorarbeit sowie die technische Umsetzung durch den IT.N belaufen sich voraussichtlich auf insgesamt etwa 298 000 Euro. Diese Gesamtkosten setzen sich zusammen aus derzeit kalkulierten Kosten in Höhe von ca. 100 000 Euro für die Erstellung einer Fachkonzeption sowie voraussichtlich 198 000 Euro für die technische Umsetzung des Konzepts

durch den IT.N. Die laufenden Kosten in den Folgejahren nach Realisierung des Konzepts belaufen sich auf jährlich etwa 36 000 Euro.

Die derzeitigen Kosten für Druck, Vertrieb und Lagerung des Nds. GVBl. und des Nds. MBl. belaufen sich für das Jahr 2023 (auch unter Berücksichtigung der Einnahmen durch den Vertrieb der Abonnements) auf schätzungsweise 152 000 Euro. Dabei ist zu beachten, dass sich diese Kosten aufgrund von Kündigungen der Abonnements und steigender Druckkosten in Zukunft weiter erhöhen können.

Mithin ergäbe sich durch Einführung der elektronischen Verkündung ein jährliches Sparpotenzial von etwa 116 000 Euro. Die oben genannten einmaligen Einführungskosten der elektronischen Verkündung würden sich daher nach etwa drei Jahren amortisieren.

Der Gesetzentwurf bietet in § 3 Abs. 2 den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, ausgedruckte Einzelexemplare der Verkündungsblätter von den Landesbehörden und den Kommunen beziehen zu können. Die dadurch entstehenden Kosten sind den ausgebenden Behörden zu erstatten. Es ist zu prognostizieren, dass nur ein kleiner Teil der Bürgerinnen und Bürger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird, da der ganz überwiegende Bevölkerungsteil über einen Zugang zum Internet verfügt und die Verkündungsblätter daher mit deutlich geringerem Aufwand einsehen und gegebenenfalls drucken kann. Zudem ergibt sich keine finanzielle Mehrbelastung für die Behörden, da die durch den Druck anfallenden Kosten zu erstatten sind. Insbesondere aufseiten der Kommunen liegt daher kein Fall der Konnexität vor.

#### VII. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung wurde der Gesetzentwurf der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AGKSV) übersandt.

Die AGKSV bittet um eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass die neuen Regelungen zur elektronischen Verkündung von Gesetzen und Verordnungen des Landes nicht für den Kommunalbereich anwendbar seien und für die Verkündungen von Rechtsvorschriften im Kommunalbereich weiterhin § 11 NKomVG gelte.

Dem wird durch die präzisierende Klarstellung im Besonderen Teil dieser Begründung zu Artikel 2 § 1 Rechnung getragen.

#### **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

In Artikel 1 werden die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Verkündung geschaffen. Nach Artikel 45 Abs. 1 Satz 1 NV sind die verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze unverzüglich von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages auszufertigen und von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 Satz 2 NV werden Verordnungen von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Nach herrschender Meinung folgt aus der Bezeichnung „Gesetz- und Verordnungsblatt“, dass es sich bei dem Verkündungsblatt um ein Papiermedium handeln muss (vgl. etwa: *Hoffmann* in: Hann KommNV, 2. Auflage 2021, Artikel 45 Rn. 9). Im Hinblick auf die Auslegung des Begriffs der „Ausfertigung“ von Gesetzen und Verordnungen betont zudem eine an der langen Staatspraxis und Tradition dieser Begrifflichkeit sowie dem allgemeinen Sprachgebrauch orientierte Auffassung, dass der Ausfertigung ein Element der Schriftlichkeit innewohnt und diese daher stets einer handschriftlichen Unterschrift bedarf (vgl. *Guckelberger*, Die elektronische Gesetzesausfertigung, DVBl. 2023, 569 [576]). Folgt man dieser Ansicht, wäre nach der derzeitigen Fassung des Artikels 45 NV eine rein elektronische Ausfertigung nicht möglich. Aus diesem Grund ist auch eine entsprechende Anpassung der Niedersächsischen Verfassung, insbesondere auch aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung eines fehlerhaften elektronischen Ausfertigungs- oder Verkündungsprozesses, geboten.

Durch einen dem Artikel 45 neu anzufügenden Absatz 4 soll die Möglichkeit der elektronischen Ausfertigung und der elektronischen Verkündung eröffnet werden. Danach können Gesetze und Verordnungen im Sinne des Absatzes 1 nach Maßgabe eines Gesetzes elektronisch ausgefertigt und in

einem elektronisch geführten Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden. Hervorzuheben ist, dass durch diese Regelung lediglich eine elektronische Ausfertigung und Verkündung ermöglicht werden, diese jedoch nicht zwingend vorgeschrieben werden; die konkrete Einführung der elektronischen Verkündung erfolgt durch ein einfaches Parlamentsgesetz. Überdies eröffnet diese Regelung ausdrücklich auch die Möglichkeit der elektronischen Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen, auch dies nur nach Maßgabe eines Gesetzes. Insofern handelt es sich um eine flexible und gestaltungsoffene Formulierung.

Zunächst soll einfachgesetzlich nur die elektronische Verkündung von Gesetzen und Verordnungen, nicht jedoch die elektronische Ausfertigung eingeführt werden. Letztere kann aus zeitlichen, finanziellen und konzeptionellen Gründen derzeit noch nicht etabliert werden. Dies entspricht dem Vorgehen des Bundes, welcher ebenfalls in einem gestuften Verfahren zunächst lediglich die elektronische Verkündung eingeführt hat.

Zu Artikel 2:

In Artikel 2 wird von der in Artikel 1 neu geschaffenen verfassungsrechtlichen Möglichkeit der elektronischen Verkündung des Nds. GVBl. durch die Regelung des nach Artikel 45 Abs. 4 NV erforderlichen Gesetzes Gebrauch gemacht. Darüber hinaus soll durch das Gesetz auch die elektronische Verkündung über das Nds. MBl. ermöglicht werden.

Zu § 1:

Absatz 1 gibt in prägnanter Form den Anwendungsbereich des Gesetzes wieder; die genaue Ausgestaltung der elektronischen Verkündung richtet sich nach den weiteren Vorschriften des Gesetzes. In den nachfolgenden Bestimmungen werden daher die konkreten Anforderungen an den Verkündungsvorgang sowie die Verkündungsplattform festgelegt. Durch die Vorschrift wird die elektronische Verkündung als maßgebliche Verkündungsform in Niedersachsen eingeführt und die bisherige Verkündung in Papierform abgeschafft. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist weit zu verstehen. Der Regelungsgehalt der nachfolgenden Vorschriften beschränkt sich nicht allein auf das Bereitstellen bzw. Hochladen der Verkündungsblätter auf der einzurichtenden Verkündungsplattform. Vielmehr soll der elektronische Verkündungsprozess umfassend geregelt werden. Es werden daher in dem Gesetz u. a. Anforderungen an die Bereithaltung der nach derzeitigem Stand der Technik als PDF/A-Dokument formatierten Verkündungsblätter auf der Verkündungsplattform geregelt, ein Benachrichtigungsdienst eingeführt und konkrete Vorgaben für die Speicherung bzw. Archivierung der elektronischen Verkündungsblätter festgelegt.

Durch den Wortlaut der Regelung wird deutlich, dass weder eine Abweichung noch eine Wahlmöglichkeit der verkündenden Stelle möglich ist und zukünftig Gesetze und Verordnungen allein in elektronischer Form zu verkünden sind. Es wird in diesem Absatz zunächst nur die Frage des „Ob“ der elektronischen Verkündung beantwortet.

Absatz 2 Satz 1 ordnet an, dass Gesetze und Verordnungen, die nach Artikel 45 Abs. 1 NV im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden sind, zukünftig im elektronisch geführten Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden. Durch Absatz 2 Satz 2 wird Entsprechendes für das Niedersächsische Ministerialblatt in Bezug auf Verordnungen geregelt, die nach einer anderweitigen gesetzlichen Regelung im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet werden. Die Formulierung „anderweitige gesetzliche Regelung“ knüpft an Artikel 45 Abs. 1 Satz 2 NV an und bezieht sich auf § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten (NVOZustG). Diese Vorschrift bestimmt, dass Verordnungen der Behörden des Landes, mit Ausnahme der Landesregierung und der Ministerien (vgl. § 1 Abs. 1 NVOZustG), und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet werden, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Diese Bezugnahme durch die Wendung „anderweitige gesetzliche Regelung“ ist erforderlich, da der Gesetzentwurf selbst keine Aussage über den konkreten Inhalt des Niedersächsischen Ministerialblattes trifft. Auf eine Verweisung auf § 1 Abs. 2 NVOZustG wird verzichtet, um einen Anpassungsbedarf im Fall einer Änderung oder Aufhebung des § 1 Abs. 2 NVOZustG zu vermeiden.

Aus der Überschrift des Gesetzes sowie der Überschrift des § 1 des Entwurfs wird ersichtlich, dass sich das Gesetz auf die Regelung der elektronischen Verkündung von Gesetzen und Verordnungen beschränkt. Darüber hinaus bestehen jedoch noch weitere (spezialgesetzliche) Veröffentlichungs-



und Bekanntmachungsgegenstände. Diese sind für das Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt in § 43 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) und für das Niedersächsische Ministerialblatt in Nummer 2 des MBl.- und VORIS-Erlasses geregelt. Um auch die in dem Gesetzentwurf nicht genannten Veröffentlichungen in die elektronische Verkündung einzubeziehen, ist eine Anpassung des § 43 GGO sowie der Nummer 2 des MBl.- und VORIS-Erlasses erforderlich. Das Gesetz soll daher auch entsprechend auf die nicht genannten Veröffentlichungs- und Bekanntmachungsgegenstände angewendet werden. Um eine lückenlose elektronische Veröffentlichungspraxis zu gewährleisten, erfolgt daher eine parallele Anpassung der genannten Regelungen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Das Gesetz betrifft den kommunalen Bereich nur, soweit nach den geltenden Vorschriften eine Veröffentlichung im Nds. MBl. zu erfolgen hat. In Bezug auf die übrigen kommunalen Veröffentlichungsgegenstände treten keine Veränderungen ein; insbesondere bleibt § 11 NKomVG unberührt.

In Absatz 3 wird konkret festgelegt, wann die Gesetze und Verordnungen verkündet sind. Danach ist die Verkündung in elektronischer Form in dem Zeitpunkt erfolgt, in welchem das Verkündungsblatt auf der in § 3 Abs. 1 des Gesetzes genannten Internetseite zum Abruf bereitgestellt ist. Der für die Verkündung maßgebliche Zeitpunkt ist daher derjenige, in welchem die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, die jeweilige Nummer des Verkündungsblattes über die Verkündungsplattform einzusehen und von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt, dass jede Ausgabe des elektronisch geführten Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes und des elektronisch geführten Niedersächsischen Ministerialblattes von der herausgebenden Stelle (diese ist gemäß § 43 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 GGO die Staatskanzlei) mit dem Datum der Bereitstellung zum Abruf, einer jeweilig fortlaufenden Nummer und mit einem nicht sichtbaren qualifizierten elektronischen Siegel zu versehen ist. Bei dem Datum der Bereitstellung auf der Verkündungsplattform handelt es sich auch gleichzeitig um das Verkündungsdatum. Die Angabe des Datums ist jedenfalls dann notwendig, wenn die zu verkündende Rechtsvorschrift in der Bestimmung über das Inkrafttreten kein taggenaues Datum enthält (vgl. Artikel 45 Abs. 3 Satz 1 NV), lässt im Übrigen aber auch erkennen, ob eine Vorschrift vor oder nach dem Ausgabebetag in Kraft treten soll. Durch die laufende Nummerierung der jeweiligen Ausgaben der Verkündungsblätter wird das Prinzip der Einzelverkündung festgelegt. Zukünftig sollen die Verkündungsblätter also nicht mehr, wie nach der bisherigen Praxis üblich, in periodisch erscheinenden oder bündelnden Ausgaben die in der Zwischenzeit ausgefertigten Gesetze und Verordnungen enthalten. Vielmehr soll in Zukunft für jedes Gesetz und jede Verordnung jeweils eine Ausgabe des einschlägigen Verkündungsblattes erscheinen. Außerdem soll jede Ausgabe mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen werden, um die Authentizität des Dokuments gewährleisten zu können.

Zu § 3:

Durch die nachfolgend erläuterten Regelungen soll vor allem eine weite, einfache und zugleich störungsfreie Verbreitung der Verkündungsblätter gewährleistet werden, um insbesondere den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips nach Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes und dem Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 des Grundgesetzes ausreichend Rechnung zu tragen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedeutet Verkündung regelmäßig, „dass die Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich gemacht werden, dass die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt verschaffen können“ (BVerfG, Beschl. v. 22.11.1983, Az.: 2 BvL 25/81, BVerfGE 65, 283 [291]). Die Möglichkeit der Kenntnisnahme darf dabei nicht in unzumutbarer Weise erschwert sein (ebenda). Die Bürgerinnen und Bürger sollen daher in zumutbarer Weise Zugang zu den elektronischen Verkündungsblättern erhalten. Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen trägt daher § 3 des Gesetzentwurfs Rechnung, indem ein einfacher und unkomplizierter Zugang zu der Verkündungsplattform gewährleistet wird.

In Absatz 1 Satz 1 ist die Internetadresse gesetzlich festgelegt, um die Auffindbarkeit im Internet sicherzustellen. Die über die durch das Gesetz festgelegten Mindestanforderungen hinausgehende Ausgestaltung der im Internet einsehbaren Verkündungsplattform, insbesondere im Hinblick auf Design und Funktionsumfang, bleibt der Praxis überlassen.

Die Vorschrift bestimmt in Satz 2, dass die Verkündungsblätter auf der Verkündungsplattform dauerhaft verfügbar und frei zugänglich sein müssen sowie unentgeltlich gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden können.

Durch die Voraussetzung der dauerhaften Bereithaltung der Verkündungsblätter wird eine ununterbrochene öffentliche Zugänglichkeit der Verkündungsplattform gewährleistet. Die Aufgabe der dauerhaften Bereithaltung obliegt dabei der Staatskanzlei als herausgebende Stelle (vgl. § 43 Abs. 1 und 3 GGO), die sich zur technischen Umsetzung des IT.N bedient. Sofern Störungen auftreten sollten und der Funktionsumfang der Verkündungsplattform nicht mehr vollständig gewährleistet ist, ist es erforderlich, auf die Beseitigung der Störung und die Wiederherstellung der Zugänglichkeit der Internetseite hinzuwirken. Durch eine nachträgliche Störung des Zugangs zu den Verkündungsblättern wird jedoch die Wirksamkeit einer bereits erfolgten Verkündung nicht berührt.

Durch die Anordnung der freien Zugänglichkeit soll gewährleistet sein, dass die Verkündungsblätter unentgeltlich bezogen werden können und keine Zugangsbeschränkungen, wie etwa ein Identitätsnachweis oder eine erforderliche Anmeldung auf der Plattform, den Bezug der Verkündungsblätter in irgendeiner Weise erschweren. Die Allgemeinheit soll auf möglichst einfache Weise die elektronischen Verkündungsblätter mit den dafür erforderlichen digitalen Endgeräten einsehen können. Aus diesem Grund soll die in § 3 Abs. 1 genannte Internetplattform so beschaffen sein, dass die interessierten Bürgerinnen und Bürger möglichst einfach von den Verkündungen Kenntnis nehmen können. Unnötige Zugangshindernisse, wie etwa eine unübersichtliche Gestaltung der Verkündungsplattform, sind daher zu vermeiden, um breiten Teilen der Bevölkerung den Zugang zu der Internetseite zu ermöglichen. Die Internetseite ist gemäß § 9 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes barrierefrei zu gestalten.

In Absatz 2 ist geregelt, dass die Landesbehörden und die Kommunen verpflichtet sind, einer Person auf deren Verlangen eine Ausgabe eines Verkündungsblattes gegen Erstattung der Kosten auszu-drucken und zu überlassen. Die Vorschrift ist letztlich ebenfalls Ausprägung einer freien Zugänglichkeit der Verkündungsblätter und ermöglicht es denjenigen Bürgerinnen und Bürgern, die beispielsweise nicht über ein für den Zugang zu den Verkündungsblättern erforderliches digitales Endgerät verfügen oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, die Verkündungsblätter über das Internet zu beziehen, von den Landesbehörden und den Kommunen Ausdrucke der gewünschten Ausgabe des Nds. GVBl. oder des Nds. MBl. zu erhalten. Durch die in Absatz 2 geregelte Verfahrensweise kann letztlich auch ein höherer Verbreitungsgrad der Verkündungsblätter gewährleistet werden, da so noch weitere Teile der Bevölkerung von den verkündeten Rechtsvorschriften Kenntnis nehmen können.

Um eine hohe Verbreitung der Verkündungsblätter zu gewährleisten, ist den Bürgerinnen und Bürgern auch eine Möglichkeit des Bezugs von gedruckten Exemplaren bei den Kommunalverwaltungen zu ermöglichen. Diese sind für die Bürgerinnen und Bürger in ländlichen Regionen häufig einfacher und schneller zu erreichen als die nächstgelegenen Landesbehörden. Gerade in kleineren Gemeinden besteht eine größere Nähe der Bürgerinnen und Bürger zu den Kommunalverwaltungen im Vergleich zu den häufig zentral gelegenen Landesbehörden.

Der Ausdruck der Verkündungsblätter erfolgt voraussichtlich nur selten und gegen Erstattung der aufseiten der Landesbehörden und der Kommunen entstehenden Kosten. Da es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handelt, kommt für die Kommunen als Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung in Verbindung mit Nummer 1.1.2.1.1 des Kostentarifs in Betracht. Für die Inanspruchnahme kommunaler Ressourcen erfolgt daher ein finanzieller Ausgleich, sodass aufseiten der Kommunen keine finanziellen Nachteile zu erwarten sind. Der zeitliche Aufwand für die Anfertigung einzelner Druckexemplare durch die kommunalen Beschäftigten dürfte zudem als eher gering einzuschätzen sein, da es sich um eine schnell durchführbare Verwaltungstätigkeit handelt. Angesichts des bereits dargelegten sehr hohen Anteils an Internetnutzerinnen und Internetnutzern in der niedersächsischen Bevölkerung und dem deutlich einfacheren Bezug der Verkündungsblätter über die Verkündungsplattform ist überdies zu erwarten, dass die Verkündungsblätter nur im seltenen Ausnahmefall in gedruckter Form bezogen werden. Durch die Formulierung der Regelung, die vom Druck und der Überlassung „einer Ausgabe“ spricht,

wird zudem deutlich, dass kein dauerhafter Bezug von gedruckten Ausgaben im Sinne eines Abonnements ermöglicht werden soll. Vielmehr soll den interessierten Bürgerinnen und Bürgern lediglich im Einzelfall die Möglichkeit gegeben werden, gedruckte Einzelexemplare zu beziehen.

Die Formulierung „einer Ausgabe“ ist zudem nicht als „Zählwort“ zu verstehen. Den Bürgerinnen und Bürgern ist es daher auch möglich, nur Auszüge einer Ausgabe in gedruckter Form zu beziehen. Es muss daher nicht stets eine vollständige Ausgabe gedruckt und überlassen werden.

Zu § 4:

In § 4 ist der Fall der Notverkündung geregelt. Durch diese Vorschrift soll eine Verkündung auch im Störungs- bzw. Krisenfall gewährleistet sein.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 trifft Vorsorge für den Fall, dass die Verkündungsplattform im Internet kurzzeitig nicht erreichbar ist. In diesem Fall ist eine Notverkündung auf dem Hauptportal des Landes ([www.niedersachsen.de](http://www.niedersachsen.de)) zulässig. Die Regelung soll für den Fall einer kurzzeitigen technischen Störung (z. B. Ausfall der für die elektronische Verkündung erforderlichen Serverstruktur/Hackerangriff) eine Alternative anbieten, um stets einen ordnungsgemäßen Gesetz- und Verordnungsgebungsprozess zu gewährleisten. In Satz 2 wird für den Fall der elektronischen Notverkündung auch der Verkündungszeitpunkt gesondert festgelegt, da sich der in § 1 Abs. 3 geregelte Verkündungszeitpunkt auf die reguläre Verkündung auf der Verkündungsplattform bezieht.

Die Internetseiten des Landes sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht barrierefrei gestaltet. Die Barrierefreiheit der Internetseiten des Landes soll jedoch in naher Zukunft hergestellt werden, sodass der derzeitige nicht barrierefreie Zustand der Internetpräsenz des Landes nur noch kurzzeitig bestehen sollte. Zudem gewährleistet auch die derzeitige papiergebundene Verkündung des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes und des Niedersächsischen Ministerialblattes keinen barrierefreien Zugang zu den Veröffentlichungsgegenständen. Es ist daher zu erwarten, dass die elektronische Notverkündung von Gesetzen und Verordnungen auf der Internetseite des Landes aufgrund der technischen Möglichkeiten der Einsichtnahme im Vergleich zu den papiernen Amtsblättern jedenfalls barriereärmer ausgestaltet sein dürfte. Bei der Notverkündung handelt es sich außerdem um einen selten auftretenden Ausnahmefall, der nur temporär Zugeständnisse an einen barrierefreien Zugang zu den elektronischen Verkündungsblättern erfordert. Im Vordergrund steht, dass ein Zustand, in dem Gesetze und Verordnungen nicht verkündet werden können, in keinem Fall eintreten darf.

Durch Satz 3 soll die originär vorgesehene Verkündung über die Verkündungsplattform nach § 3 Abs. 1 nach Wegfall des Verkündungshindernisses unverzüglich nachgeholt werden. Dies stellt sicher, dass die Verkündungsplattform baldmöglichst wieder eine vollständige Darstellung sämtlicher verkündeter Vorschriften (nämlich unter Einschluss der zuvor nach Satz 1 verkündeten) bietet. Durch die Wendung „zusätzliche Verkündung“ wird deutlich, dass es sich bereits bei der Notverkündung um eine ordnungsgemäße Verkündung handelt. Auf dem Wege der Notverkündung verkündete Gesetze und Verordnungen werden daher ebenso wirksam wie solche, die über die reguläre Verkündungsplattform verkündet werden. Satz 4 bestimmt, dass im Fall der nachträglichen Verkündung nach Satz 3 auf das Datum der vorangegangenen Notverkündung hinzuweisen ist.

In Absatz 2 ist der Fall geregelt, in dem die Verkündungsplattform aus technischen Gründen nicht nur kurzzeitig nicht erreichbar ist. Infrage kommt hier etwa ein Krisenszenario, in dem ein Internetzugang der Bürgerinnen und Bürger aufgrund einer Beeinträchtigung der Netzstruktur nicht mehr flächendeckend gewährleistet werden kann. Für einen solchen Fall wird eine Verkündung in Papierform ermöglicht. Die Verkündung erfolgt dann durch Ausgabe der Verkündungsblätter in gedruckter Form. In Satz 2 werden die Stellen benannt, an die die gedruckten Exemplare des Nds. GVBl. und des Nds. MBl. auszugeben sind. Satz 3 regelt in Parallelität zu der Regelung in Absatz 1 Satz 2 den für die papierne Notverkündung maßgeblichen Verkündungszeitpunkt. Durch Satz 4 soll die originär vorgesehene Verkündung über die Verkündungsplattform nach § 3 Abs. 1 nach Wegfall des Verkündungshindernisses unverzüglich nachgeholt werden. Dies stellt (entsprechend den oben gemachten Ausführungen zu Absatz 1 Satz 3) sicher, dass die Verkündungsplattform baldmöglichst wieder eine vollständige Darstellung sämtlicher verkündeter Vorschriften (nämlich unter Einschluss der zuvor nach Absatz 2 Satz 1 verkündeten) bietet. Aus Absatz 2 Satz 5 ergibt sich die Verpflichtung im Rah-

men der (nachträglichen) Verkündung nach Satz 4, auf den Tag der vorangegangenen Notverkündung hinzuweisen. Die Vorschrift ist erforderlich, da in Absatz 2 Satz 3 ein abweichender Verkündungszeitpunkt geregelt ist.

Zu § 5:

Der Gesetzentwurf sieht in § 5 Satz 1 die Einrichtung eines unentgeltlichen elektronischen Benachrichtigungsdienstes vor, der über jede Ausgabe einer neuen Nummer eines elektronisch geführten Verkündungsblattes und deren Inhalt informiert. Der Entwurf setzt dadurch die Vorgabe der Fachkonzeption „E-Verkündung Niedersachsen“ um, nach welcher eine Newsletter-Funktion einzurichten ist. Die Funktion soll jeweils getrennt für das Nds. GVBl. und für das Nds. MBl. eingerichtet werden. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich mit ihrer E-Mail-Adresse für den Newsletter anzumelden, und erhalten sodann Benachrichtigungen über neu verkündete Gesetze und Verordnungen. Eine solche Funktion besteht bereits jetzt für den Download der nichtamtlichen Versionen der Niedersächsischen Verkündungsblätter auf dem Downloadportal des Landes Niedersachsen. Insofern wird auch bei der elektronischen Verkündung ein vergleichbarer Nutzungsstandard für die Allgemeinheit gewährleistet.

Durch § 5 Satz 2 werden die Notverkündungen von der Pflicht zur Bereitstellung eines Benachrichtigungsdienstes ausgenommen. Die Notverkündungen sollten möglichst flexibel gestaltet werden können, um im Fall technischer Störungen die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen unkompliziert zu ermöglichen.

Zu § 6:

Durch die Vorschrift wird klargestellt, dass sowohl inhaltliche als auch formelle Änderungen der Verkündungsblätter nach deren Bereitstellung auf der Verkündungsplattform nicht möglich sein sollen. Dadurch soll zum einen gewährleistet sein, dass die Bürgerinnen und Bürger darauf vertrauen können, dass ein einmal verkündetes Gesetz oder eine einmal verkündete Verordnung in dieser Form und mit diesem Inhalt dauerhafte Gültigkeit besitzen. Das Rechtsstaatsprinzip aus Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes gebietet, dass authentische Normtexte für die Bürgerinnen und Bürger auch dauerhaft zugänglich sind. Durch das Änderungsverbot werden Echtheit, Unverfälschtheit und Unveränderlichkeit der Inhalte der elektronischen Verkündungsblätter garantiert. Zum anderen soll auch sichergestellt sein, dass hinsichtlich der Änderungsmöglichkeiten eine Vergleichbarkeit mit der Verkündung der Papierfassung besteht. So sind derzeit Änderungen an einer einmal verkündeten und ausgegebenen papiernen Ausgabe des Nds. GVBl. und des Nds. MBl. nicht möglich. Gleiches soll auch für die elektronische Verkündung gelten. Durch ein solches Änderungsverbot kann daher ein hohes Maß an Vertrauensschutz in die Geltung eines einmal auf der Verkündungsplattform eingestellten Verkündungsblattes hergestellt werden.

Durch Satz 2 wird jedoch eine Ausnahme von dem in Satz 1 festgelegten Änderungsverbot ermöglicht. Nach dieser Vorschrift ist eine Änderung einer Ausgabe des Niedersächsischen Ministerialblattes zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich zulässt. Der Gesetz- oder Verordnungsgeber hat also die Möglichkeit, Ausnahmefälle zu bestimmen, in denen Änderungen möglich sein sollen. Durch die Formulierung „ausdrücklich“ wird deutlich, dass die Änderung nicht im Sinne eines Rechtsreflexes möglich sein soll, sondern eine entsprechende Rechtsvorschrift konkret und genau benennen muss, in welchen Fällen eine Änderung zulässig ist.

Aktuelle Regelungen, nach denen eine Änderung des Nds. MBl. möglich sein muss, ergeben sich beispielsweise aus § 86 Abs. 3 der Bundeswahlordnung und § 77 Abs. 3 der Niedersächsischen Landeswahlordnung. Nach diesen Vorschriften sind u. a. personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu löschen. Für die Wahl zum Europäischen Parlament ergeben sich aus § 79 Abs. 3 der Europawahlordnung zu beachtende Löschfristen.

Um diese Vorschriften umsetzen zu können, bedarf es der Regelung nach Satz 2. Darüber hinaus können auch weitere - insbesondere datenschutzrechtliche - Vorschriften, soweit diese vorrangig anzuwenden sind, die Änderung personenbezogener Daten erforderlich machen.

Zu § 7:

Um ein hohes Maß an Authentizität der Verkündungsblätter zu gewährleisten und die Veröffentlichungsgegenstände langfristig zu erhalten, müssen die Verkündungsblätter nach ihrer Veröffentlichung einschließlich des implementierten elektronischen Siegels und mit der Angabe des Verkündungszeitpunktes unverzüglich dauerhaft in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen elektronischen System gespeichert werden. Durch das Speicherverfahren ist sicherzustellen, dass die Verkündungsblätter auch dauerhaft vorhanden sind.

Darüber hinaus sind zusätzlich von jeder Ausgabe der Verkündungsblätter zwei beglaubigte Ausdrücke anzufertigen, die zum einen dem Niedersächsischen Landesarchiv zur Archivierung zu überlassen und zum anderen von der herausgebenden Stelle, der Niedersächsischen Staatskanzlei, aufzubewahren sind.

Durch diese Maßnahmen wird der Inhalt einer jeden Verkündung sowie der konkrete Verkündungszeitpunkt dauerhaft und beweissicher dokumentiert.

Zu Artikel 3:

Durch die Einführung des Gesetzes über die elektronische Verkündung werden vereinzelte Regelungen im Niedersächsischen Gesetz über Verordnungen und Zuständigkeiten gegenstandslos.

Durch die Vorschriften in Artikel 2 § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs wird die elektronische Verkündung von Verordnungen bereits hinreichend beschrieben. Überdies ist in Zukunft nicht mehr die Ausgabe des Verkündungsblattes maßgeblich, sondern das Bereitstellen auf der Verkündungsplattform, sodass die Definition aus § 1 Abs. 3 NVOZustG nach dem Umstieg auf die elektronische Verkündung gegenstandslos sein wird.

Zudem bedarf es nach Einführung der elektronischen Verkündung in Niedersachsen keiner Eilverkündung gemäß § 1 Abs. 4 NVOZustG mehr. Das Ziel der Vorschrift, eine schnelle Verkündung über das Internet zu erreichen, wird nun für sämtliche Vorschriften allgemein durch die Einzelverkündung im Internet erreicht.